



**Kleine Anfrage der SVP-Fraktion  
betreffend Sozialleistungen für Asylbewerber mit Status F und anerkannte Flüchtlinge**

Antwort des Regierungsrats  
vom 23. November 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion hat dem Regierungsrat am 2. November 2021 mittels einer Kleinen Anfrage drei Fragen zu Sozialhilfeleistungen im Asylwesen gestellt. Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt:

- Wir erbitten uns hiermit vom Regierungsrat zwei (2) genau gleich gegliederte Tabellen, davon für eine Tabelle für *Asylbewerber mit Status F* und eine Tabelle für *anerkannte Flüchtlinge im Kanton Zug* und zwar aufgeteilt, wie die beiden Tabellen vorgängig hier gezeigten Beispiele aus dem Kanton Solothurn für 1 Person, 1 Person mit 1 Kind, 2 Personen ohne Kind, 2 Personen mit 1,2,3,4,5 Kindern.**

**Tabelle 1:** Sozialhilfe für Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zug

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Status F)							
Bedarf monatlich	1 Person	1 Person + 1 Kind	2 Personen ohne Kind	2 Personen + 1 Kind	2 Personen + 2 Kinder	2 Personen + 3 Kinder	2 Personen + 4 Kinder
Grundbedarf	CHF 454	CHF 858	CHF 858	CHF 1'230	CHF 1'439	CHF 1'625	CHF 1'827
Miete inkl. Nebenkosten (max.)	CHF 420	CHF 840	CHF 840	CHF 1'260	CHF 1'580	CHF 1'850	CHF 1'970
KVG Erwachsene	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)
AHV/IV	2)	2)	2)	2)	2)	2)	2)
KVG 1 Kind	-	1)	-	1)	1)	1)	1)
KVG 2 Kinder	-	-	-	-	1)	1)	1)
KVG 3 Kinder	-	-	-	-	-	1)	1)
KVG 4 Kinder	-	-	-	-	-	-	1)
Situationsbedingte Leistungen	3)	3)	3)	3)	3)	3)	3)
<b>Monatliche Bezüge</b>	<b>CHF 874</b>	<b>CHF 1'698</b>	<b>CHF 1'698</b>	<b>CHF 2'490</b>	<b>CHF 3'019</b>	<b>CHF 3'475</b>	<b>CHF 3'797</b>

- Es werden für Erwachsene und Kinder die jeweiligen effektiven KVG-Prämien abzüglich der individuellen Prämienverbilligung (IPV) im Budget berücksichtigt.  
*Hinweise:* Diese Personen haben nur dann Anspruch auf eine individuellen Prämienverbilligung (IPV), wenn sie erwerbstätig oder in einer Berufsausbildung sind. Die Richtprämien, die als Grundlage für die Berechnung des IPV Anspruchs dienen, betragen 2021 monatlich Fr. 389.10 für Erwachsene, Fr. 260.30 für junge Erwachsene von 19 - 25 Jahren und Fr. 87.50 für Kinder bis zu 18 Jahren.
- AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeleistungen. Sie werden gemäss Bundesgesetzgebung über die AHV/IV (Art. 11 AHVG und Art. 3 IVG) für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger und andere bedürftige Personen vom zuständigen Gemeinwesen ausserhalb der Sozialhilfe übernommen.
- Allfällige situationsbedingte Leistungen werden bedarfsgerecht im Einzelfall ausgerichtet und können daher von Fall zu Fall betragslich deutlich variieren. Die Nennung von pauschalisierten Beträgen oder Durchschnittsbeträgen wäre nicht aussagekräftig.

**Tabelle 2:** Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge im Kanton Zug

Anerkannte Flüchtlinge							
Bedarf monatlich	1 Person	1 Person + 1 Kind	2 Personen ohne Kind	2 Personen + 1 Kind	2 Personen + 2 Kinder	2 Personen + 3 Kinder	2 Personen + 4 Kinder
Grundbedarf	CHF 997	CHF 1'525	CHF 1'525	CHF 1'854	CHF 2'134	CHF 2'413	CHF 2'615
Miete inkl. Nebenkosten (max.)	CHF 1'300	CHF 1'650	CHF 1'650	CHF 1'800	CHF 1'980	CHF 2'200	CHF 2'400
KVG Erwachsene	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)
AHV/IV	2)	2)	2)	2)	2)	2)	2)
KVG 1 Kind	-	1)	-	1)	1)	1)	1)
KVG 2 Kinder	-	-	-	-	1)	1)	1)
KVG 3 Kinder	-	-	-	-	-	1)	1)
KVG 4 Kinder	-	-	-	-	-	-	1)
Situationsbedingte Leistungen	3)	3)	3)	3)	3)	3)	3)
<b>Monatliche Bezüge</b>	<b>CHF 2'297</b>	<b>CHF 3'175</b>	<b>CHF 3'175</b>	<b>CHF 3'654</b>	<b>CHF 4'114</b>	<b>CHF 4'613</b>	<b>CHF 5'015</b>

- 1) Es werden für Erwachsene und Kinder die jeweiligen effektiven KVG-Prämien abzüglich der individuellen Prämienverbilligung (IPV) im Budget berücksichtigt. In der Regel entspricht im Kanton Zug für Flüchtlinge die Höhe der IPV der effektiven KVG-Prämie, sodass für die Sozialhilfe keine Kosten entstehen.
- 2) AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeleistungen. Sie werden gemäss Bundesgesetzgebung über die AHV/IV (Art. 11 AHVG und Art. 3 IVG) für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger und andere bedürftige Personen vom zuständigen Gemeinwesen ausserhalb der Sozialhilfe übernommen.
- 3) Allfällige situationsbedingte Leistungen werden bedarfsgerecht im Einzelfall ausgerichtet und können daher von Fall zu Fall betragslich deutlich variieren. Die Nennung von pauschalisierten Beträgen oder Durchschnittsbeträgen wäre nicht aussagekräftig.

**2. Sieht der Regierungsrat einen Handlungsspielraum, die Sozialleistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie an vorläufig Aufgenommene (Status F) zu reduzieren? Falls nein, warum nicht? Falls ja, in welchem Umfang und wie sähe der Lösungsansatz des RR aus?**

Der Regierungsrat erachtet eine weitere Reduktion als nicht verhältnismässig und sieht deshalb keinen Handlungsspielraum, die Sozialhilfeleistungen für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer zu reduzieren.

Die Vorgabe in Art. 86 Abs. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) ist erfüllt, wonach der Ansatz für die Unterstützung vorläufig aufgenommener Ausländerinnen und Ausländer unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen muss.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) wird als Pauschalbetrag ausbezahlt. Die Beträge müssen die Auslagen für den täglichen Bedarf decken, insbesondere Nahrungsmittel, Bekleidung, Internet-Zugang, Telefonie, die laufende Haushaltsführung, Hygieneartikel oder eine «Hausapotheke». Für alle diese Ausgabenposten ist der GBL für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer bereits sehr knapp bemessen. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer unterstehen zudem seit 2019 wie anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge den Vorgaben der Integrationsagenda Schweiz (IAS), um sie rascher in die Arbeitswelt und die Gesellschaft integrieren zu können. Das ist unter anderem mit Kosten verbunden, die die Betroffenen aus dem GBL finanzieren müssen (zum Beispiel Internet-Zugang, Telefonie).

**3. Sind im Kanton Zug Leistungen für den Zahnarzt, die Dentalhygiene, die Krippenkosten, Baby-Artikel, Möbel, Musikstunden, Musikinstrumente, Schulutensilien, Versicherungen, Anwaltskosten, amtliche Papiere, ÖV-Abos, Brillen, Fahrstunden, Umzugskosten, Einrichtungsgegenstände, Haushalt- und Haftpflichtversicherung, Franchisen der Schadenversicherung und dergleichen bereits im Grundbedarf enthalten oder erhalten die Immigranten hierfür zusätzliche finanzielle Leistungen? Falls es solche Zusatzleistungen gibt, welche?**

Der GBL für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer umfasst grundsätzlich dieselben Ausgabenpositionen wie der GBL für Flüchtlinge gemäss SKOS-Richtlinien (vgl. dazu auch den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018 betreffend Motion der FDP-Fraktion betreffend Reduktion der Asylkosten [Vorlage Nr. 2840.1 - 15697, S. 4 und 5]):

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren;
- Bekleidung und Schuhe;
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten;
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung und Instandhaltung von Kleidern und Wohnung, Kehrrichtgebühren);
- Kleine Haushaltsgegenstände;
- Körperpflege (z.B. Toilettenartikel, Coiffure);
- persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial);
- auswärts eingenommene Getränke;
- übriges wie z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke;
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente);
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa);<sup>1</sup>
- Kommunikation (z.B. Telefon, Post);
- Unterhalt und Bildung (z.B. Radio/TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung).

Situationsbedingte Leistungen (SIL) berücksichtigen hingegen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von unterstützten Personen und die SIL dürfen nicht im pauschalisierten Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten sein. Die Häufigkeit und die Höhe der ausgerichteten SIL ist also unterschiedlich und abhängig von der konkreten Situation der unterstützten Personen.

Die folgenden der in der Frage genannten Leistungen entsprechen oben genannten Kriterien und werden deshalb als SIL nach Prüfung des Einzelfalls und des konkreten Bedarfs ausgerichtet und ergänzen den pauschalisierten GBL:

- «Zahnarzt, die Dentalhygiene,
- die Krippenkosten,
- Musikstunden, Musikinstrumente,
- Versicherungen,
- amtliche Papiere,

---

<sup>1</sup> Ausnahme: die Verkehrsauslagen sind im Kanton Zug für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer nicht im GBL enthalten, wenn die Auslagen für die Integration notwendig sind.

- ÖV-Abos,<sup>2</sup>
- Brillen,
- Umzugskosten,
- Haushalt- und Haftpflichtversicherung, Franchisen der Schadenversicherung».

Gewisse Ausgabepositionen sind nicht immer klar einer Kategorie zuzuordnen:

- «Baby-Artikel, Möbel und Einrichtungsgegenstände» müssen aus dem GBL durch die betroffenen Personen finanziert werden, wenn sie zur laufenden Haushaltsführung zählen. Bei der Geburt eines Kindes oder bei einem Umzug können aber Kosten anfallen, die als SIL finanziert werden.
- «Schulutensilien» für die obligatorische Schule sind ebenfalls im GBL enthalten, bei Berufsausbildungen oder Studien fallen zum Teil aber Kosten für Fachliteratur etc. an, welche als SIL übernommen werden.

«Fahrstunden» werden nur in sehr seltenen Ausnahmefällen übernommen, insbesondere wenn der Erwerb eines Fahrausweises für die Berufsausübung unerlässlich ist.

«Anwaltskosten» werden unter keinen Umständen von der Sozialhilfe finanziert, diese sind im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege geregelt.

Eine weitergehende abschliessende Aufzählung wäre nicht zielführend, da die Einzelfälle sehr verschieden sind. Grundsätzlich kann darauf hingewiesen werden, dass SIL der Förderung und Erhaltung der Integration und Selbständigkeit der Betroffenen dienen, sei dies bezogen auf ihre Arbeitstätigkeit, ihre Gesundheit oder die Entwicklung der Kinder. Beispielhaft genannt werden kann hier die Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen für den Mehrbedarf bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Betroffenen arbeiten oder in einem Integrationsprogramm sind und die Verpflegung zuhause über Mittag aufgrund des Arbeitswegs nicht möglich ist. In jedem Fall müssen die Leistungen individuell geprüft und bewilligt werden und die Kosten haben in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Zweck zu stehen und im Vergleich mit einkommensschwachen Haushalten ohne Sozialhilfe angemessen zu sein. Daher werden nicht allen unterstützten Personen SIL ausgerichtet.

### **Regierungsratsbeschluss vom 23. November 2021**

90/sl

---

<sup>2</sup> Notwendige Kosten ausserhalb des Nahverkehrs; bei Erwerbtätigkeit, Teilnahme an Integrationsprogrammen etc. auch die Kosten für den öffentlichen Nahverkehr oder das Halbtaxabo.